

BVGer D-7071/2023 vom 15. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7071_2023_d20231115

FR: TAF D-7071/2023 du 15 novembre 2023

IT: TAF D-7071/2023 del 15 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 15. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-7071/2023 Seite 5

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

D-7071/2023 Seite 6 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte vorab aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die politische Aktivität seiner Geschwister sowie die Haftstrafe flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. In der Türkei bestehe keine Sippenhaft, weshalb er keine Verfolgung aufgrund der Probleme seiner Geschwister befürchten müsse. Das ihn betreffende Strafverfahren sei abgeschlossen und die Haftstrafe verbüsst. Der Beschwerdeführer mache nicht geltend, dass ihm aktuell ein Nachteil drohe. Es fehle an der Aktualität des Verfahrens. Betreffend den aktuellen Ausreisegrund ([...] bei den Wahlen im [...] und anschliessende Behelligungen) sei fraglich, was die türkischen Behörden damit hätten bezwecken wollen. Es wäre sehr ressourcenaufwändig, die Polizei über einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten regelmässig bei jemandem vorbeizuschicken, ohne damit ein bestimmtes Ziel zu verfolgen. Hätte die Behörde tatsächlich etwas gegen den Beschwerdeführer in der Hand gehabt, wären sie rechtlich gegen ihn vorgegangen. Es gebe kein hängiges Verfahren, weswegen keine staatliche Verfolgung anzunehmen sei. Es sei nicht logisch und nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden ihn in ein Auto hätten zerren sollen, um ihm anzubieten, als Spitzel zu arbeiten. Der Beschwerdeführer verfüge über kein exponiertes politisches Profil. Es erschliesse sich nicht, welche Informationen die Behörden von ihm hätten erfahren können. Gemäss eigener Angaben sei er Mitglied einer legalen Partei gewesen. Nach der Ausreise habe sich die Polizei einmal nach ihm erkundigt und danach sei nichts mehr passiert. Hätte tatsächlich ein strafrechtliches Interesse bestanden, hätten die Behörden diverse Möglichkeiten gehabt, rechtlich gegen ihn vorzugehen. Weil dies nicht der Fall sei, sei von keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung in der Türkei auszugehen. Der Beschwerdeführer mache nicht geltend, dass er wegen des Teilens politischer Inhalte in den sozialen Medien Probleme habe. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass er deswegen gefährdet sein könnte. Schliesslich habe er legal aus seinem Heimatland ausreisen können, was gegen die Annahme einer objektiv begründeten Verfolgungsfurcht spreche. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten damit weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG stand. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern. Der

D-7071/2023 Seite 7 Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen in der Beschwerdeschrift vorbringen, er stamme aus einer politisch engagierten kurdischen Familie. Seine Schwester und sein Bruder seien politisch verfolgt worden. Er sei bis zu seiner Flucht jahrelangen Repressalien ausgesetzt gewesen. Bei seiner Tätigkeit als (...) bei den Wahlen vom (...) sei er von der Polizei beleidigt, geschlagen und mit dem Tod bedroht worden. Die Polizei habe ihn dann regelmässig aufgesucht, um ihn als Spitzel zu gewinnen. Er sei aufgrund seines familiären Hintergrundes sowie seiner Bekanntheit und seiner politischen Aktivität die richtige Person dafür gewesen. Er habe abgelehnt, weshalb der Druck auf ihn ständig erhöht worden sei. Die Polizei habe versucht, ihn mit dem Auto zu überfahren. Am (...) sei er von der Polizei gewaltsam ins Auto gezwungen und entführt worden. Durch die Entführung habe der polizeiliche Druck eine neue Dimension angenommen. Mit seiner Ausreise habe er sich einer erneuten Entführung oder einem eventuellen Strafverfahren entziehen wollen. Die Repressionen seien so stark geworden, dass er kein normales Leben mehr führen könne. Er sei psychisch niedergeschlagen und traumatisiert gewesen. Er habe nicht mehr in Sicherheit und Freiheit leben können. Diese mehrfachen Eingriffe in seine persönliche Freiheit oder physische Integrität hätten einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Aus diesen Ausführungen gehe deutlich hervor, dass eine Reflexverfolgung vorliege. Er sei bereits einmal aus politischen Gründen verurteilt worden. Dies führe zur Anlegung einer Fiche, welche nicht gelöscht werde. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde die konkrete Gefahr einer erneuten Festnahme/Verurteilung und einer menschenunwürdigen Behandlung bestehen. Dies ergebe sich auch aus dem beigelegten Anwaltsschreiben. Die Vorbringen seien daher asylrelevant. Sodann enthält die Beschwerdeschrift Ausführungen zur allgemeinen Situation in der Türkei.

E. 6.1

Was die auf Beschwerdeebene geltend gemachte Reflexverfolgung betrifft (vgl. Beschwerde S. 7), hat der Beschwerdeführer keine entsprechenden Nachteile in seinem Heimatstaat vorgetragen, die als Reflexverfolgung zu qualifizieren wären. Seine Schwester – Mitglied der PKK (Partiya Karkerên Kurdistan) – ist im Jahr (...) verstorben, die Brüder halten sich nach wie vor in der Türkei auf. Soweit er die politische Betätigung seiner Familienangehörigen als Ursache für die Rekrutierungsversuche als Spitzel ansieht und daraus auf einen unerträglichen psychischen Druck

D-7071/2023 Seite 8 schliesst, ist auf die diesbezüglich hohen Anforderungen für die Annahme eines solchen hinzuweisen. Gemäss Praxis ist ein unerträglicher psychischer Druck anzunehmen, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl.

2021; S. 190 f., BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; 2010/28 E. 3.3.1.1). Eine solche Situation lässt sich im Falle des Beschwerdeführers nicht bejahen. Die von ihm wenig substantiiert geschilderten Repressalien der türkischen Behörden erreichen – bei Wahrunterstellung – nicht das von der Rechtsprechung geforderte Mass an Intensität. Dem Beschwerdeführer kann kein unerträglich psychischer Druck, der zu einem menschenunwürdigen Leben in der Türkei geführt hätte, attestiert werden.

E. 6.2

Gegen den Beschwerdeführer wurde aufgrund seiner Tätigkeit als (...) bei den Wahlen im (...) kein Strafverfahren eröffnet und er macht auch nicht geltend, aus diesem Grund künftig einem Nachteil ausgesetzt zu sein. Das Strafverfahren wegen einer Teilnahme an einer Kundgebung der BDP im Jahre (...) ist abgeschlossen und der Beschwerdeführer hat die Haftstrafe verbüsst. Er konnte denn auch unbehelligt ausreisen. Entsprechend sind aus diesem Grund ebenfalls keine Hinweise für eine drohende Verfolgung im Falle einer Rückkehr ersichtlich. Das auf Beschwerdeebene eingereichte Anwaltsschreiben führt zu keinem anderen Ergebnis.

E. 6.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend Aktivitäten auf den sozialen Medien haben keine flüchtlingsrechtliche Relevanz. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht festgehalten, er habe keine daraus entstandenen oder deshalb zu befürchtende konkrete Probleme geltend gemacht.

E. 6.4

Schliesslich führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend Repressalien im Anschluss an seine Tätigkeit als (...) im (...) den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen. Der Beschwerdeführer verfügt über kein exponiertes

D-7071/2023 Seite 9 politisches Profil. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Polizei gerade ihn als Spitzel hätte gewinnen wollen. Wenn in der Beschwerde argumentiert wird, die türkischen Behörden rekrutierten Leute, die in der Umgebung über eine Bekanntheit verfügten und das Vertrauen geniessen würden, was auf den Beschwerdeführer zutrefte (Beschwerde S. 5), vermag dies bereits mangels Substanziierung nicht zu überzeugen. Die einmalige Nachfrage nach dem Beschwerdeführer (vgl. Akten SEM act. [...] 16/13 F26) spricht gegen ein relevantes behördliches Interesse an seiner Person. Die Beschwerdeschrift beschränkt sich im Übrigen darauf, an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen festzuhalten.

E. 6.5

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die vom Beschwerdeführer erlebten Diskriminierungen und Repressalien wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Bevölkerung (beispielsweise seine Entlassung oder Behelligungen in seinem Laden) – ohne deren Tragweite für ihn zu verkennen – mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG qualifiziert werden können. Für die Annahme einer Kollektivverfolgung gelten praxisgemäss strenge Anforderungen (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden in der Türkei nicht erfüllt sind. Diese Einschätzung bleibt trotz der sich seit dem Putschversuch im Jahr 2016 verschlechternden Situation der Menschenrechte in der Türkei gültig (vgl. Referenzurteil

des BVGer E- 4103/2024 vom 8. November 2024 E. 7.1 m.w.H.; sowie statt vieler BVGer E-11/2025 vom 26. März 2025 E. 6.2).

E. 6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers oder heute asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb das SEM die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-7071/2023 Seite 10

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung – entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift – zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine

Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer

D-7071/2023 Seite 11 Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Betreffend Zumutbarkeit des Vollzugs wird vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, denen in der Beschwerde nichts Stichthaltiges entgegengesetzt wird. Den Akten lassen sich aus der Sicht des Gerichts ebenfalls keine Gründe entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen. Dieser erweist sich als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

D-7071/2023 Seite 12 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7071/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.